

Die Siechenhäuser in der Schweiz

Autor(en): **Nüscheler, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **15 (1866)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-15241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Siechenhäuser in der Schweiz.

Von

Arnold Nüscheler.

Die Siechenhäuser in der Schweiz sind wie diejenigen in fast dem ganzen übrigen Europa entstanden in Folge starker Verbreitung des Aussatzes (lepra), d. i. einer durch Entartung der Blut- und Säftebildungsorgane erzeugten Krankheit. Dieselbe trat zuerst im Morgenlande auf und zwar nach dem Zeugnisse der Bibel circa 1500 v. Chr. bei den Juden und laut Herodot ca. 500 v. Chr. bei den Persern. Aus Asien gelangte der Aussatz durch die Kriege der Römer nach Italien, wo er laut Plinius vor dem Zeitalter des Pompejus (72—48 v. Chr.) nicht vorkam. Im 7. und 8. Jahrhundert n. Chr. aber war derselbe laut Raymond unter dem germanischen Volke der Longobarden, welches damals den italienischen Boden bewohnte, sehr verbreitet. Diese Thatsache widerlegt demnach die frühere Meinung, dass der Aussatz erst durch die Kreuzzüge (1096—1270) ins Abendland verpflanzt worden sei; ausserdem stehen letzterer ferner entgegen: ein Befehl der Synode von Lyon aus dem Jahre 583, das lombardische Gesetzbuch vom 22. November 643, Weisungen der Päpste Gregor II. und Zacharias von 726 und 741 und ein Edikt des Frankenkönigs Pipin von 757, welche Akte sämmtlich den Aussatz betreffen. Auch sind schon vor den Kreuzzügen Siechenhäuser, wenn gleich nur wenige, errichtet worden, nämlich:

im	8. Jahrhundert	(720—759)	zu St. Gallen.
„	9.	„ (847—865)	„ Bremen.
„	11.	„ (1054)	„ Chartres und
		(1088—1104)	„ Würzburg.

Während der drei ersten Kreuzzüge (1096—1192) erhoben sich einige weitere Siechenhäuser, so z. B. zu Klingelmünd im Rheingau 1109, zu St. Alban in England 1140, zu Passau in Baiern 1160, zu Ragatz in der Schweiz 1174; und in die Periode der drei letzten Kreuzzüge (1217—1271) fallen noch acht andere schweizerische Siechenhäuser; weitaus die meisten jedoch datiren, wie die Spitäler, ihren Ursprung aus der Zeit nach den Kreuzzügen, indem sie gemäss dem Vorbilde der Krankenanstalten im heiligen Lande angelegt wurden, und mit der Einführung und Ausdehnung eines geordneten Städte- und Kirchenwesens sich vermehrten.

Veranlasst durch die in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medizin erschienenen Artikel, betitelt: a) „Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland“, b) „die Aerzte und das Medizinalwesen der Schweiz im Mittelalter“ haben wir uns bemüht, die darin enthaltenen Nachrichten über Siechenhäuser in der Schweiz möglichst zu ergänzen; und es ist uns durch Benutzung der gedruckten Urkundenwerke, besonders aber durch die gefälligen schriftlichen Mittheilungen der Herren Präsident A. Näf in St. Gallen, Decan J. A. Pupikofer in Frauenfeld, Subregens A. Lütolf in Solothurn, mehrerer aargauischer Geschichtsfreunde, ferner der Herren Professor A. Daguét in Freiburg, Dr. F. Guillaume in Neuchâtel, R. Blanchet sel. in Lausanne und P. S. Furrer sel. in Sitten gelungen, eine ziemlich vollständige Sammlung von historischen Notizen über die Siechenhäuser in der Schweiz zu Stande zu bringen. Wir haben die allgemeinen Ergebnisse derselben in den wesentlichsten Beziehungen zusammengestellt, und fügen als Hauptbelege dafür am Schlusse eine statistische, nach den Bisthümern geordnete Uebersicht der einzelnen Siechenhäuser bei.

1. Name.

Die Aussätzigen werden in lateinischen Urkunden genannt: leprosi, infirmi, auch infecti; in französischen: lépreux, ladres; in deutschen: Sieche, Feldsieche, Sondersieche, auch Undersieche, arme Leute, arme Kinder, arme Aussätzige, gute Leute, Malatzige, Miselsüchtige; in Uebereinstimmung damit heisst ihr Haus in der lateinischen Sprache: domus oder hospitale leprosorium, infirmorum oder infectorum; leprosorium; infirmaria oder infirmitorium, misellarium; in der französischen: léproserie, maladrerie, maladière, mezellerie; in der deutschen: Siechenhaus, Feldsiechenhaus, Sondersiechenhaus, Gutleuthaus.

2. Anzahl.

Siechenhäuser, deren Lage oder Alter und somit Existenz bestimmt ausgemittelt ist, finden wir 148
 Dazu kommen 39
 wovon sich bloss der Name oder die Sage erhalten hat.

Die Gesamtzahl beträgt demnach 187

Bekannte. Unbekannte. Im Ganzen

Davon fallen in die Sprengel der			
2 östlichen Bisthümer diessseits der			
Aare, Chur und Konstanz	60	4	64
In diejenigen der 4 westlichen Bisthümer jenseits der Aare, Basel, Lausanne, Sitten und Genf	87	36	123
	147	40	187

Diese grosse Zahl beweist eine sehr starke Verbreitung des Aussatzes in der Schweiz. — In der ganzen Christenheit zählte man im Jahre 1244 bei 19,000 Siechenhäuser, wovon 2000 allein dem französischen Reiche angehörten.

3. Lage.

Mit Bezug hierauf sind folgende Punkte hervorzuheben:

a) Entfernung von Wohnungen.

Die Siechenhäuser der Klöster und Städte standen überall

ausserhalb ihrer Mauern, einige sogar ausserhalb ihres Banns (Zürich, Klingnau, Baden, Bern); auf dem Lande waren dieselben ebenfalls von den Dörfern entfernt. Die Absonderung geschah zunächst aus Vorsicht, um die Ansteckung zu verhüten.

b) Himmelsrichtung.

Von 86 Siechenhäusern, deren Lage nach der Karte bestimmt werden kann, stehen 34 nordwärts, 22 ostwärts, 15 westwärts von den Ortschaften, denen sie angehörten. Das Ueberwiegen des Nordens erklärt sich dadurch, dass derselbe von verschiedenen Völkern, namentlich von den deutschen, als eine verwünschte, Unglück bringende Gegend betrachtet wurde, in der sich gewöhnlich auch die Richtplätze befanden. Wirklich sind uns 11 Siechenhäuser in der östlichen Schweiz bekannt geworden, welche in der Nähe der Richtstätten lagen; für die westliche Schweiz fehlen uns die Angaben. In den Kapellen der Siechenhäuser verrichteten die zum Tode Verurtheilten ihr letztes Gebet, und auf ihren Friedhöfen wurden sie begraben. Diese Uebung rührt wohl daher, dass die Aussätzigen von Kirche und Staat als todt betrachtet wurden. Letzteres lässt sich schliessen erstlich aus den Ceremonien, welche bei der Absonderung derselben an vielen Orten, namentlich in Frankreich, beobachtet wurden und den Charakter einer Leichenfeier trugen; ferner aus der Anweisung der Friedhöfe der Pfarrkirchen für die Einsammlung der Almosen; endlich aus den rechtlichen Wirkungen des Aussatzes in Bezug auf Ehe und Erbe. (Siehe Seite 193 und 199.)

c) Nähe von Wasser.

Eine ziemliche Zahl von Siechenhäusern (mindestens 30 von 147) war entweder an Quellen, zum Theil sogar an Mineralquellen, oder an Bächen, Flüssen, Seen erbaut, ohne Zweifel in der Absicht, das Wasser derselben für das heilsam erachtete Trinken und Baden (Appenzell 1563), vorzüglich aber für die Wäsche der Aussätzigen zu verwenden und dadurch die Verunreinigung des Wassers der gesunden Leute zu vermeiden, wesshalb auch an einigen Orten Verbote oder doch

besondere Vorschriften für die Benutzung der öffentlichen Brunnen durch die Aussätzigen erlassen wurden. (Siehe Seite 196 und 197.)

4. Bestandtheile.

Bei allen Siechenhäusern finden wir ein Wohngebäude, bei denjenigen der Städte meistens auch eine anstossende Kapelle und bei etlichen überdiess einen Friedhof, welche Liegenschaften sämmtlich von einer Mauer umgeben und dadurch von der Aussenwelt abgeschlossen waren. An andern Orten lag eine Kapelle in der Nähe. Es war nämlich durch das dritte Lateran-Concilium vom Jahre 1179 den Sondersiechenhäusern gestattet worden, eigene Oratorien, Kirchhöfe und Kaplane zu haben.

5. Schutzpatrone.

Als solche erscheinen relativ am häufigsten die h. Jakob Ap. und Nicolaus Bisch. und zwar jeder derselben bei fünf Siechenhäusern; alle andern Heiligen kommen nur in zwei- oder gar nur in einfacher Zahl als Patrone der Siechenhäuser vor. Es tritt demnach keiner besonders hervor, während z. B. in Deutschland von 96 Siechenhäusern, deren Patrone bekannt sind, 43, also beinahe die Hälfte, dem h. Georg gewidmet waren.

6. Alter.

Die Urkunden erwähnen Siechenhäuser:

im 8. Jahrhundert	.	.	.	1
„ 12.	„	.	.	1
„ 13.	„	.	,	20
„ 14.	„	.	.	27
„ 15.	„	.	.	26
„ 16.	„	.	.	28
„ 17.	„	.	.	6
„ 18.	„	.	,	6
Unbekannt ist die Zeit von				72
				187

Das Bedürfniss der Unterbringung der Aussätzigen war also vom 13. bis und mit dem 16. Jahrhundert ungefähr in gleich starkem Grade vorhanden, während in Deutschland der Aussatz die höchste Verbreitung nur im 13. und 14. Jahrhundert hatte; es sind nämlich von ca. 230 bis jetzt daselbst bekannt gewordenen Siechenhäusern in ersterem 47 und in letzterem 52, in beiden zusammen also beinahe die Hälfte entstanden.

7. Stifter.

Die Siechenhäuser wurden im Anfang von Klöstern, später meistens von Gemeinden, seltener dagegen von einzelnen Personen gegründet.

8. Administrative Bestimmungen.

a) Aussatzschau.

Das Recht, alle mit dem Aussatz behafteten oder desselben verdächtigen Personen zu beschauen und ihr Urtheil darüber abzugeben, war ursprünglich in geistlichen Händen.

Im Bisthum Konstanz stand diese Befugniss bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts (laut Prozessakten von 1393 und 1403) allein dem Augustiner-Chorherrenstift Kreuzlingen bei Konstanz zu, welches aber dieselbe in gewissen Fällen auch andern gegen eine Vergütung einräumen konnte. Demzufolge gelangte solche nach 1403 an Bürgermeister und geschworne Beschauer der Stadt Konstanz; ebenso erscheinen 1426 in Luzern geschworne Schärer und Bader für die Untersuchung der der Malazei Verdächtigen zu Stadt und Land und für die Berichterstattung an den Rath, welcher darauf gestützt das Erkenntniss (Schaubrief) fällte und vollzog; gegen das visum et repertum konnte indessen die Appellation nach Konstanz ergriffen werden. Zürich und Winterthur sandten ihre Aussätzigen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nach Konstanz; erst 1491 errichtete der Rath in Zürich eine eigene Aussatzschau, welcher die dieser Krankheit Verdächtigen oder Beschuldigten in der Stadt vom Bür-

germeister und auf dem Lande von den Vögten zugewiesen werden mussten, und verbot gleichzeitig den Winterthurern, Aussätzigte ferner nach Konstanz zu senden. Dagegen schickte Appenzell die seinigen noch 1595 dorthin.

In dem zum Bisthum Basel gehörigen Theile der Stadt Basel (linkes Rheinufer) findet sich die erste Spur einer amtlichen, durch den Rath verordneten Untersuchung der Aussätzigen schon im Jahre 1396.

In den Bisthümern Lausanne und Genf war es der bischöfliche Official, welcher auf das Gutachten beeidigter Aerzte und Chirurgen über das Vorhandensein des Aussatzes entschied. Im Jahr 1373 jedoch erlaubte der Bischof von Lausanne, dass die Untersuchung des Aussatzes in Freiburg durch die weltliche Obrigkeit geschehe. In Bern ward durch eine Satzung von 1424 die Siechenschau von Staatswegen angeordnet; in Yverdon bestand eine Kommission dafür 1439 und in Neuchâtel 1477.

Ueber die Aussatzschau in den Bisthümern Chur und Sitten konnten wir keine Nachrichten ermitteln.

Die Untersuchungskommission war gewöhnlich zusammengesetzt aus zwei beeidigten Schürern oder Badern, denen an einigen Orten (Zürich, Basel, Yverdon) auch der Stadtarzt, an anderen (Freiburg, Neuchâtel) überdiess Magistratspersonen beigeordnet wurden. Als Entschädigung erhielten die zwei Siechenärzte in Bern ein Taggeld von höchstens 3 Pfund, eine Reisevergütung von ebenfalls 3 Pfd., nebst 5 Schill. Zehrungskosten und Rosslohn; in Freiburg anfänglich 14, später 35 Sous; in Yverdon einen deutschen Reichsgulden.

Die Untersuchung selbst erstreckte sich in Luzern auf die Beschaffenheit der Haut, des Bluts mittelst Aderlässe und der Stimme; in Freiburg auf das Gesicht, die Zunge, Sprache, Nase und auf die ganze Person. In den Basler Rathsbüchern werden die acht Siechtage, welche wahrscheinlich nur als verschiedene Grade und Formen oder Symptome des Aussatzes zu betrachten sind, folgendermassen bezeichnet:

„Der erste Siechtag ist eine durchspitzige Suchte, als mit „den Bullen loufft.

„Der andere Siechtag ist die kurtze Atem, als die Lüt „haben, den die Lunge in die Kelen gat oder wachset.

„Der dritte Siechtag ist der vallende Siechtag.

„Der vierte Siechtag ist die sciebende Rude.

„Der fünfte Siechtag ist St. Antonien Rah.

„Der sechste Siechtag ist giftige Geschwere.

„Der siebente Siechtag ist Ougengeschwär.

„Der achteste Siechtag ist miselsüchtig oder veldsiech.“

b) Beamte.

Hinsichtlich dieser zeigt sich wiederum der Unterschied, dass die Vorsteher der Siechenhäuser in den Bisthümern Chur und Konstanz ausschliesslich dem weltlichen, dagegen in einem Theil des Bisthums Lausanne und im ganzen Bisthum Genf dem geistlichen Stande angehörten. Sie bestehen nämlich:

A. In der östlichen Schweiz:

- 1) an weitaus den meisten Orten aus einem oder zwei von der Obrigkeit ernannten Pflegern, die an einigen Orten (Lachen, Stans, Bern, Burgdorf) den Titel „Vogt“ oder „Meister“ führen, für die Leitung der gesamten Verwaltung, insbesondere die jährliche Rechnungsstellung;
- 2) einem Leutpriester oder Kaplan für die Besorgung des Gottesdienstes in der Kapelle;
- 3) zuweilen auch aus einer Jungfrau (Magd) für die Besorgung des Bettzeugs, der Wäsche u. s. w. (Rheineck 1713, Appenell 1563, Stans 1560, Zug 1625);
- 4) einem Meisterknecht für Ueberwachung der Dienstboten und Verpfändeten, 14tägige Rechnungsstellung, Empfangnahme von Almosen und Milchgeld (Luzern 1735).

B. In der westlichen Schweiz.

a) In den drei Bisthümern Basel, Lausanne und Genf:

- 1) entweder aus einem Vogt, Meister, Pfleger, Amtmann (Brugg, Basel, Belp, Bürglen, Neuchâtel), oder aus einem Rector, d. i. Pfarrer der betreffenden Kirchgemeinde

- (Jérignez, Collovray, Carouge) als oberstem Vorsteher und im erstern Falle aus einem Kaplan (Neuchâtel);
- 2) aus dem Bitter zu Fuss (Basel, Bourguillon) oder zu Ross (Bern), mit einem Glöcklein; dem Klingler, namentlich für Brod (Basel); den Bettelfrauen (im Bisthum Genf); Theilmeister und Theilfrau (Basel) für die tägliche oder wöchentliche Einsammlung und Vertheilung der Almosen.

b) Einzig im Bisthum Genf:

- 3) aus einem Oekonomen für die jährliche Rechnungsstellung, das tägliche Ave Maria-Läuten, Einkauf der Bedürfnisse und Besorgung des Begräbnisses der einheimischen, sowie Ueberwachung der Ankunft fremder Aussätziger;
- 4) aus einem Schatzmeister für Verwahrung der Gelder;
- 5) aus einem Prior für Verwahrung der Schlüssel des Archives, der Kornkammer und des Almosenstocks und für Handhabung der Hausordnung;
- 6) aus einem Anwalt oder Pfleger zur Mitwirkung bei der Aufnahme, Besorgung und Lebensweise der Aussätzigen.

c) Aufnahmeformalitäten.

Im Bisthum Konstanz wurde niemand in ein Siechenhaus aufgenommen, bevor er von den Schauern untersucht und als andersiech erkannt worden (Appenzell 1563, Zürich 1491), und bevor er sich mit der Obrigkeit über den Pfrundeinkauf verständigt hatte (Appenzell 1563, Stans 1560, Lenzburg 1611).

Im Bisthum Lausanne verkündete nach stattgehabter Untersuchung der bischöfliche Official feierlich die Existenz des Aussatzes, verbot dem Angesteckten die Gesellschaft von gesunden Personen und befahl ihm, sich in ein Siechenhaus zu begeben. Gleichzeitig machte er davon dem betreffenden Pfarrer Anzeige, mit der Weisung, den Aussätzigen innerhalb Monatsfrist in das zuständige Siechenhaus zu führen und vor dem Eintritte in dasselbe mit dem h. Abendmahl zu versehen. Nach Ablauf jenes Termins wurde ein widerspänstiger Aussätziger excommunicirt (Freiburg 1422).

Im Bisthum Genf holten, nachdem die ökonomischen Be-

dingungen für die Aufnahme erfüllt waren, die Syndics, der Anwalt und Pfleger der Armen, der Schatzmeister und ein Notar, begleitet von den Freunden des Aussätzigen, diesen eines Morgens ab, um ihn in die Kapelle des Siechenhauses zu führen. Der Pfarrer erwartete ihn daselbst, hörte seine Beichte, und las die Messe vom h. Geist in Gegenwart der genannten Personen, sowie der Bewohner des Siechenhauses; der Aussätzige aber nahm das h. Abendmahl, leistete nach einem passenden, von der ganzen Versammlung auf den Knien gesprochenen Gebet den vorgeschriebenen Eid auf das Messbuch, gab dem Pfarrer unter Handkuss je nach seinen Mitteln 3 oder 5 Gros, und dieser stellte ihn den Aussätzigen vor, welche ihm die Hand boten. Alsdann schrieb man seinen, der Zeugen und des Notars Namen, den Aufnahmstag, den Eid und die angewiesenen Güter in das dafür bestimmte Buch im Archiv. Endlich führte der Prior der Aussätzigen den Aufgenommenen in sein künftiges Zimmer; der vorangegangene Pfarrer besprengte ihn mit Weihwasser, sprach ein Gebet und ermahnte ihn zur Geduld. An diesem Tage speisten die Aussätzigen auf Kosten des neuen Ankömmlings zusammen.

Durch den Eid, welchen die Aussätzigen bei der Aufnahme in das Siechenhaus schwören mussten, verpflichteten sie sich, die Satzungen und Ordnungen desselben gewissenhaft zu beobachten (Luzern 1433, Bisthum Genf 1446); ferner ihre Person und Güter dem Siechenhause zu übergeben, den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und den Mitbrüdern Treue zu halten (Bisthum Genf 1446), des Hauses Nutzen und Ehre zu fördern, sowie Schaden zu wenden, und nichts davon weder selbst zu entfremden, noch durch andere wegziehen zu lassen (Luzern 1433); endlich während 6 bis 7 Wochen das Siechenhaus nicht zu verlassen (Neuchâtel 1616, Cossonay 1589) und den auf Seite 195—198 erwähnten polizeilichen Vorschriften nachzukommen, welche die Verhütung der Erzeugung von Kindern, sowie der Ansteckung gesunder Personen bezweckten (Luzern 1433, Neuchâtel 1616, Cossonay 1589).

9. Oekonomische Bestimmungen.

A. Einnahmen.**a) Pfrundeinkauf.**

Ursprünglich, und zwar bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts, scheinen die Aussätzigen, deren Zahl vermuthlich noch klein war, unentgeltlich in die Siechenhäuser aufgenommen worden zu sein. Als aber der Zudrang sich mehrte, wurden Unterschiede gemacht, nämlich zuerst zwischen Vermöglichen und Unvermöglichen (Appenzell, grosses und kleines Siechenhaus 1563; Luzern XV, bessere und niedere Pfründer; Bisthum Genf 1446). Die Bemittelten bezahlten von 21 Pfd. (Rorschach 1567) bis auf 2540 Pfd. (Stans 1720), im Durchschnitt aber circa fl. 50 rh., und hatten ausserdem einige Hausgeräthschaften, gewöhnlich ein Bett mit Leintüchern und das benöthigte Küchengeschirr, Hafen, Kessi und Pfanne (Rorschach, Zug, Stans, Brugg, Cossonay, Bisthum Genf), mitzubringen. Für diese sogenannte grosse Pfrund erhielten sie Wohnung (Herberge), Nahrung und Pflege. Von der Wohnung wissen wir bloss, dass im Bisthum Genf alle Zimmer der Siechenhäuser gleich, inwendig mit einem Kamin und auswendig über der Thüre mit einem Heiligenbilde versehen waren.

Die Nahrung der Aussätzigen bestand, wie ein Speisezettel vom Jahre 1612 zeigt, zu Luzern im Bisthum Konstanz für die rechten kauften Pfründer aus: „täglich Muoss von Gerste, Hafer, Kernen oder Erbsen; wöchentlich 4 Male Suppe, 3 Male Milch oder Fleisch; am Freitag Reis; Samstags aus einem gewöhnlichen „Küochli“ und Sonntags je nach der Jahreszeit aus Kraut oder weissen Rüben, dazu 1 Maass Wein; an den vier hochzeitlichen Tagen aus Braten; zu Weihnachten für alle zusammen „ymb Acht bazen Krapffen, Ziger und Sächs mass „Nidlen“, sowie für jeden einzelnen aus „ein Kuoehen daran „ein gestriches halb viertel Mäll oder eines guldins wol währt „syn“; zum Neujahr und zu Ostern aus einem Fladen und drei Eiern.

Zu Basel im gleichnamigen Bisthum gab der Birsmeister jedem „armen Kind“ alle Samstage seine Pfrund an Geld, Wein, Käse und Ziger, woraus es das Essen sich selbst bereiten musste, ausserdem täglich Brot und jährlich Salz und Holz um 1 Pfd.; sowie einen Antheil an den Opfern und Zinsen von frommen Stiftungen, wofür es sich von dem Vorsteher des Hauses Butter, Eier und Milch kaufen konnte. An der jungen Fasnacht, am Oster-Dienstag und St. Jakobstag wurden die Pfründer mit Braten und Reismuoss, am Osterabend mit Fladen und Lammfleisch, zu St. Michael mit „Spinnwider“ (Hammelfleisch) und zu St. Martin mit einer Kanne Wein bewirthet.

Für Unbemittelte bezahlten entweder die nächsten Verwandten eine geringere Einkaufssumme, oder diese wurde von Freunden erbettelt, und wenn gar nichts erhältlich war, musste unentgeltliche Aufnahme stattfinden (Bisthum Genf 1446).. Für solche kleine Pfrund lieferte das Siechenhaus entweder nebst der Wohnung nur das nöthige Holz, wogegen Lager und Decke, Kleidung und Nahrung Sache der Aussätzigen war (Appenzell 1563), oder aber nichts anders als „muossbrott“ (Luzern 1612), wesshalb diese Pfründe einfach die „Muosspfruond“ hiess.

Ein weiterer Unterschied der Pfründer hatte seinen Grund in dem Bürgerrechtsverhältnisse. Nichtbürger hatten nämlich die doppelte Einkaufssumme der Bürger zu entrichten (Zürich 200 Pfd. statt 100 Pfd., Bisthum Genf 200 Fr. statt 100 Fr.), oder, wo diese befreit waren, 100 Pfd. (Bern 1425). Ebenso mussten sich Höfe und Grafschaften, die nicht zu einem bestimmten Siechenhause gehörten, für ihre Aussätzigen mit einer Aversalsumme einkaufen (Rorschach 1567 mit 270 fl. die nicht dem Reichshof Angehörigen, Lenzburg 1557 mit 450 fl. und 1573 noch mit 300 fl. die der Grafschaft Angehörigen).

b) A l m o s e n .

Die Einsammlung geschah vor den Thüren (Schaffhausen 1391) und auf den Friedhöfen (Stans 1560) der Pfarrkirchen, auch in den Herbergen oder in der ganzen Stadt (Basel), be-

sonders für Lebensmittel, Brod, Fleisch, Eier u. s. w. (Bisthum Genf 1446); ferner an den einen Orten täglich (Basel, Bisthum Genf 1446), an den andern wöchentlich (Bern 1493, Freiburg), oder an gewissen Tagen (Linsebühl), endlich durch die auf Seite 190 Nr. 2 erwähnten Angestellten, welche zu diesem Behufe mit Büchse oder Kasse, Klingel oder Klapper, Brodsack und Fleischkorb ausgerüstet waren, oder durch die Aussätzigen selbst (Linsebühl, Schaffhausen, Neuchâtel), oder endlich durch beide, jedoch zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten (in Bern die Sondersiechen am Freitag, ein Knecht des Hauses wöchentlich; in Freiburg erstere an den 4 Hauptfesten, Charfreitag und zur Zeit des Jahrmarkts, letztere am Sonntag; in Genf jene beim Opferstock der Anstalt, die Bettelfrauen aber in der Stadt).

Mit Rücksicht hierauf fasste die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern unterm 9. Oktober 1490 den Beschluss: „Jeder Bote soll heimbringen, dass man allenthalben verordne, . . . die einheimischen Siechen werden angewiesen, . . . nicht dem Almosen nachzugehen. Letzteres soll für sie durch andere eingesammelt werden, wie jedes Ort dann bei sich aufsetzen wird.“

Ueberdiess waren einzelne Klöster (Chur, St. Lucius 13⁶⁸/76, Humilimont 1360), Kirchen (Stans 1560), Bruderschaften (Freiburg 1392) und Gewerbe (Bisthum Genf, die Metzger 1446) zu besondern Naturallieferungen verpflichtet.

Die Vertheilung der Almosen erfolgte, was die Zeit betrifft, für die Esswaaren theils täglich, theils wöchentlich (Basel und Bisthum Genf), dagegen für Geld, Kleider, Geräthschaften vierteljährlich (Genf 1446). In Beziehung auf das Maass waren alle Aussätzigen gleich gestellt (Schaffhausen 1391, Bisthum Genf 1446); in einigen Siechenhäusern hatten auch die Angestellten (Jungfrau, Oekonom) und der Baufond Antheil (Stans 1560, Genf 1446).

c. Opfer.

In Basel gehörte das am St. Jakobstage gefallene Opfer den Aussätzigen, in Neuchâtel dagegen laut Spruch der Eid-

genossen von 1524 diejenigen Opfer, welche während der Messe auf den Altären der Siechenkapelle niedergelegt wurden, ausschliesslich dem Pfarrer oder Vikar derselben, ebenso im Bisthum Genf.

d) Vergabungen, Vermächtnisse, Erbschaften.

Diese Einnahmen wurden zum Vermögen der Siechenhäuser geschlagen und die Aussätzigen hatten höchstens die Nutznutzung (Basel, Bisthum Genf).

B. Ausgaben.

Sie bestanden in Besoldung der Angestellten, Einkauf von Lebensmitteln (vorzüglich Wein), Arzt- und Bauconti etc.

10. Polizeiliche Bestimmungen.

A. Betreffend die einheimischen Aussätzigen.

a) Kleidung und Ausrüstung.

Damit die Aussätzigen von jedermann desto eher zu erkennen seien, mussten sie besondere Mäntel oder Röcke von dunkler (grauer oder schwarzer) Farbe (Zürich 1640, Zug 1594, Luzern, Bisthum Genf 1446) und nicht köstlicher Wolle, auch Handschuhe (Neuchâtel 1616) anziehen; ausserdem führten sie für das Almosensammeln eine Klapper, sowie zum Trinken einen Becher oder eine Schüssel mit sich (Linsebühl 1587, Luzern 1433, Neuchâtel 1616). Das Tragen von Degen war ihnen verboten, dagegen ein stumpfes abgebrochenes Scheidmesser zum Brotschneiden und 1545 ein spitziges für die Griffe in die Schüsseln erlaubt (Luzern 1433).

b) Gänge in die Pfarrkirchen.

Hiefür wurde den Aussätzigen, denen fleissiger Besuch des Gottesdienstes geboten war (Schaffhausen 1391, Bisthum Genf 1446), im 15. Jahrhundert an mehreren Orten ein besonderer Weg vorgeschrieben (Stans 1560, Luzern 1433), und in den

Kirchen selbst ein besonderer Platz angewiesen (Stein, Anbau an die Klosterkirche; Carouge, verschlossener und mit vergitterten Fenstern versehener Ort in St. Leger). Allein im Jahr 1490 beschloss die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern, die einheimischen Sondersiechen sollen angewiesen werden, nicht in die Kirchen zu gehen.

c) Gänge in die Städte.

Diese wurden entweder zum Zwecke des Bettelns wöchentlich (siehe Seite 193) oder jährlich ein bis zwei Mal (Zürich 1640) gestattet oder aber ganz verboten (Schaffhausen 1544, Basel, Bisthum Genf, Tagsatzungsbeschluss 1490); ja in Basel gab es 1402 einen eigenen Angestellten des Raths, welcher das Amt hatte, die Feldsiechen, welche sich in der Stadt blicken liessen, auszutreiben oder auf einen Karren zu laden und mit Pferden hinaus zu führen. Zur Entfernung ausserhalb der Siechenhäuser, sei es zu Arbeiten oder zu Besuchen, war die Erlaubniss des Vorstehers nöthig und für die Rückkehr ein kurzer Termin angesetzt. Dawiderhandelnde verfielen jedes Mal in eine dreitägige Gefängnisstrafe und 3 Gros Geldbusse (Bisthum Genf 1446).

d) Wandeln unter Gesunden.

Um die Verbreitung des als ansteckend erkannten Ausatzes zu verhüten, wurde an einigen Orten (siehe vorhin litt. c) in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Tagsatzung von 1490 bis 1570, wonach man die einheimischen Sondersiechen bei Hause behalten und nicht umherziehen lassen soll, denselben das Wandeln unter gesunden Leuten bei Strafe ganz verboten; an andern Orten (Luzern 1433, Freiburg 1371) aber erstreckte sich das Verbot nur auf das Trinken an Brunnen, das Betreten der Häuser, insbesondere der Kaufläden, Wirthschaften, Metzgen, Badstuben und die Benutzung von Abtritten. Zuwiderhandelnde wurden mit Ausstossung aus dem Siechenhause (Luzern) oder an Geld (Freiburg 10 L. S.) gestraft. Umgekehrt war auch den Gesunden der Eintritt in die

Siechenhäuser und der Verkehr mit den Aussätzigen in Stadtwohnungen unter Androhung des Ausschlusses von der Gemeinschaft mit der menschlichen Gesellschaft untersagt (Luzern 1433). Wo aber zum Almosensammeln den Aussätzigen das Durchziehen der Städte erlaubt und gewisse Berührungen unvermeidlich waren, wurden für ihre Wanderungen die sorgfältigsten Vorschriften erlassen. In Neuchâtel z. B. mussten sie beim Almosensammeln so wenig als möglich unter dem Dache der Häuser gehen, sondern stets in der Mitte der Strasse; Drücker und Griffe von Thüren, Pfosten und Geländer nur mit Handschuhen anfassen; ebenso Geld und Almosen, oder mit Hut, Rockzipfel, Mantel; ferner das Wasser von Brunnen mit einer Schüssel oder einem andern Gefässe schöpfen, berührtes Wasser nicht in die Brunnen werfen, auch nichts Angestecktes darin eintauchen; reinen Leuten keine in die Hand genommene Getränke, Speisen, Geräthschaften überreichen, sich nur auf einige Schritte nähern und die Kennzeichen des Aussatzes deutlich sicht- und hörbar machen; im Nothfalle der Uebernachtung in Weinschenken oder Privathäusern einen abgesonderten Zufluchtsort verlangen; endlich an öffentlichen Orten sogleich auf den Speichel treten und ihn so gut als möglich bedecken, auch keine Excremente von sich geben.

e) Trennung der Geschlechter.

Um der Erzeugung von Kindern zu begegnen, durften die bei der Aufnahme in das Siechenhaus schon Verheiratheten keinen vertraulichen Umgang mit ihrer Frau pflegen (Neuchâtel 1616, Bisthum Genf 1446), die unverheiratheten Aussätzigen aber gar keine Gemeinschaft mit dem weiblichen Geschlechte haben, also nicht heirathen (Zürich, Spanweid 1598, Luzern 1582, Freiburg 1514). Zu dem Ende hin waren die Wohnungen der Männer und Frauen getrennt, und während der Mahlzeiten musste jedes Geschlecht an einem besondern Tische sitzen. Nur Eheleuten war es gestattet, bei einander zu bleiben (Bern 1499). Vergehen gegen diese Bestimmungen

wurden mit Verlust der Pfründe (Luzern, Freiburg) oder mit Gefängniss und Geldbusse (Bisthum Genf) bestraft.

f) **Betreibung von Handel und Gewerbe.**

An einigen Orten war den Aussätzigen die Verfertigung von Löffeln, Schinnhüten, grossen und kleinen Tüchern (Zürich 1567), ferner das Ausschanken und Verkaufen von Wein (Luzern 1545), sowie das Feilhalten von Esswaaren und Getränken (Basel) verboten, anderswo (Bern 1499) hingegen gestattet, für den Handel, wenn er ihnen nothwendig und erlaubt wurde, auf eigene Kosten ein Ross zu halten und an den dem Meister bekannten Orten Heu und Futter aufzubewahren.

g) **Ueppigkeit, Unordnungen etc.**

Zum Theil schon im 14. (Schaffhausen 1391 und 1544), noch mehr aber im 15., 16. und 17. Jahrhundert (Bern 1499, Luzern 1582 und 1730, Linsebühl 1669) sahen sich die Räte mehrerer Städte veranlasst, ernstlich gegen die Aussätzigen einzuschreiten, vorzüglich wegen Uneinigkeit, Diebstahls, Spielens mit Karten oder Würfeln, unmässigen Trinkens, unziemlicher Worte und Werke u. s. w.

B. Betreffend die fremden Aussätzigen.

Gemäss den wiederholten, schon mit 1490 beginnenden Beschlüssen der Tagsatzungen, laut welchen die fremden Sondersiechen nicht in der Eidgenossen Gebiet herein gelassen, sondern davon fern gehalten und die schon Eindringenenen fortgewiesen werden sollen, wurden diese im Bisthum Konstanz nur vorübergehend, und zwar gewöhnlich einen Tag und eine Nacht (Zug 1522, Bern 1499), längstens aber drei Tage und drei Nächte (Appenzell 1563), sei es auf Heu unentgeltlich oder gegen einen Angster Schlafpfenning (Stans 1560) beherbergt, im Bisthum Genf dagegen laut Verordnung von 1446 ins Gefängniss abgeführt und nach dreitägiger Festhaltung bei Wasser und Brod, sowie Bezahlung einer Geldbusse in das heimatliche Siechenhaus zurücktransportirt.

11. Rechtliche Bestimmungen.

a) Eherechtliche Verhältnisse.

In Zürich wurde 1460 bestimmt: „Wenn ein man „Sundersiech wirtt, hät er denn ein elich wip, das man denn „dieselben siner elichen wirttin Ir heimstür, ir morgengab, Ir „erecht vnd dritten leib, ob sy darzuo stan wil, vssrichten sol „ze gleicher wise, als ob der man von todes wegen abgegangen „were.“ — Noch das Erbrecht der Stadt Zürich von 1716 stellt den Fall, wo einer der Ehegatten mit einem unheilbaren Aussatze behaftet, d. h. „sundersiech“ ist, dem Tode desselben in vermögensrechtlicher Beziehung gleich.

Seit der Reformation galt in Zürich der Aussatz als Ehescheidungsgrund, und wurde als solcher noch bei der Revision des Matrimonialgesetzbuchs im Jahr 1719 festgehalten. Ebenso sah die Matrimonialordnung von Neuchâtel in dem Aussatze einen Fall der Ehescheidung vor.

b) Erbrechtliche Verhältnisse.

Mit Bezug hierauf erkannten Bürgermeister, Räte, Zunftmeister und der grosse Rath von Zürich auf Samstag den 8. Brachmonat 1448 einhelllich: „Das die sundersiechen lütte „in dem hus zu Sant Jacob und an der spanweid nit erben „söllend, desglichen sol man sy ouch nit erben.“ — Zu Luzern wurde auf Mittwoch nach St. Lucientag (14. Dezember) 1446 im Beisein von Schultheiss und Ammann folgende Verordnung erlassen: „Item wer aber sach, das ein mentsch des Spittals „oder des huss an der Sente (Siechenhaus) notdurfftig were „vnd die als arm weren, das si ein pfruont nit möchtend vergelten, ist denn sach das semlich personen an min herren mögen erwerben si in ze nemmen mit dem so sy hetten oder mit „etwas vsbenempt vnd doch nit ein pfruont mag vergelten als „vor stät, das sol doch den erbvellen unschedlich sin in sämlicher mäss ob der personen deheine ein erb an valt oder me, „die wil si im leben weren, der erbval sol dem huss warten vnd „zuofallen in dem er ist, ob er ioch etwas an die pfruond hette

„geben vnd doch nit alle ze vergelten hant. In semlicher mäss
„sol dis bestän.“

Vermächtnisse durch Testament konnten im Bisthum Genf die Aussätzigen zwar empfangen, jedoch nur als Leibding nutzniessen; nach ihrem Tode fielen solche an das Siechenhaus.

Hinsichtlich der Verlassenschaft der Aussätzigen enthielten die Siechenordnungen vom Ende des 14. bis Mitte des 16. Jahrhunderts überall die Bestimmung, dass das mitgebrachte und erworbene Gut, sowie der Hausrath der Verstorbenen den Siechenhäusern verbleiben solle. Demgemäss hatten sie kein Recht, dasselbe bei Lebzeiten zu vermachen, vertauschen oder verkaufen (Zürich 1573, Bisthum Genf 1446).

12. Erlöschen des Aussatzes.

Es geschah in der westlichen Schweiz schon im 17. (Cossonay 1618, Yverdon 1661, Payerne 1677), in der östlichen aber erst im 18. Jahrhundert (Linsebühl, Luzern). Auch im übrigen Europa ist der Aussatz fast aus allen Theilen verschwunden; nur an beschränkten Punkten, in Russland, Scandinavien, auf Island und der iberischen Halbinsel, in der Provence und an den italienischen Küsten, in Griechenland und auf den Inseln des Mittelmeeres findet er sich regelmässig vor, nirgends jedoch so schrecklich wie in Norwegen. Dagegen ist er in Asien, Afrika, Amerika und Oceanien noch jetzt verbreitet.

13. Schicksale der Siechenhäuser.

An vielen Orten wurden dieselben nach ihrer Entbehrlichkeit in Kranken- und Waisenhäuser umgewandelt und ihr Vermögen mit den bestehenden Anstalten vereinigt oder zur Gründung neuer bestimmt; an andern wurden die Gebäude veräussert und alsdann zu verschiedenen Zwecken verwendet oder abgetragen; einige endlich gingen durch Brand zu Grunde. Jedoch hat sich in Privat- und öffentlichen Händen eine Anzahl Siechenhäuser und Kapellen, wenn auch nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt, bis auf unsere Tage erhalten.

Statistische Uebersicht der schweizerischen Siechenhäuser.

Nr.	Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
I. Bisthum Chur.							
1. Kanton Graubünden.							
1. Seansf.	Oestlich auf der rechten Seite des Valemberbachs.	St. Nicolaus und Ulrich.	1290 ^{9/8} ä. U.	Bened. Kl. St. Niklaus?	Pfleger 1494, Schaffner 1570.	Wird noch in Sprechers Chronik 1617 erwähnt.	
2. Chur.	Südöstlich an der Strasse nach Malix, oberhalb des Galgens.	St. Antonius.	13 ^{08/76} » »	Präm. Kl. St. Lucius?	—	Ein Landhaus daselbst heisst »St. Antönien«.	
3. Masans.	Kaum 1700 Schritte nordöstlich von Chur, an der Strasse nach Maienfeld.	—	13 ^{08/76} » »	—	—	Noch 1440 erwähnt.	
2. Kanton St. Gallen.							
4. Ragatz.	Nordöstlich in der Ebene Malez, gegen den Rhein.	St. Nicolaus.	1174 erbaut.	Nic. de Placiduris, Hugo de Burix, Johs. de Albertusch.	—	Nicht mehr vorhanden.	
5. Wallenstatt.	Südöstlich an der Strasse nach Bärshis.	—	—	—	—	Die Siechenkapelle abgetragen.	
II. Bisthum Constanz.							
Kanton St. Gallen.							
6. St. Gallen.	Nordwestlich vom Kloster bei einer Mineralquelle.	St. Othmar.	720/769 erbaut.	Abt Othmar von St. Gallen.	—	1480 Krankenhaus des Klosters. Nach 1566 städtisches Badhaus, jetzt Privathaus.	
7. St. Gallen.	Nordöstlich »im Linsebühl«.	St. Maria Magdalena.	1219 erbaut.	Ritter U. von Singenberg, Truchsäss der Abtei St. G.	Pfleger 1219, Leutprie-ster 1346.	1772 andere Bestimmung, 1830 mit dem Spital vereinigt.	
8. Rapperswil.	Nördlich »an der Fluh«, bei einer Heilquelle.	St. Nicolaus.	1333 ä. U.	Grafen von Rapperswil. XIII.	Pfleger 1333.	1810 Fond mit dem Spital vereinigt, Haus verkauft, Kapelle abgetragen.	
9. Wyl.	Südlich »am Feld«.	St. Verena.	ca. 1350.	—	—	Ca. 1860 in Scheune verwandelt.	
10. Rheineck-Thal.	Im Bauriedt zwischen Staad und Rheineck.	—	1489 ä. U.	—	Pfleger 1672, Magd 1713.	1713 Kapitalien getheilt, 1771 Haus verkauft.	
11. Rorschach.	—	—	Vor 1567.	Reichshof Rorschach.	—	Kap. zur Zeit der Ref. beseitigt; Haus jetzt den Armen u. Waisen.	
12. Bruggen.	Neben der Kirche St. Martin.	—	1567 dotirt.	26 Gemeinden des obern und untern Amts.	Pfleger 1720.	Bestand noch 1754; jetzt Gemeindehaus.	
13. Lichtensteig.	—	—	1645 ä. U.	—	Pfleger 1645.	Noch 1685 erwähnt.	
14. Marbach-Balgach.	In Weiersegg auf einem Hügel zwischen Rebstein und Balgach.	—	1712 » »	—	—	1712 Gut getheilt, Haus seit 1795 abgebrochen.	
15. Altstätten	Im Siechenbild zwischen Altstätten und Leuchingen an der Landstrasse.	Schmerzhaftes Mutter.	—	—	—	Bis 1847 Armenhaus, beim Neubau des letztern abgetragen.	
3a. Kanton Appenzell-Ausser rhoden.							
16. Trogen.	Westlich »im Gfeld« an der Strasse nach Speicher, beim Hochgericht.	Schmerzhaftes Mutter.	1598 erbaut.	—	—	—	

Nr.	Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
3b. Kanton Appenzell-Innerrhoden.							
17.	Appenzell.	Nördlich (grosses und kleines Siechenhaus).	St. Martin.	1556 ä. U.	—	Pfleger 1563.	Jetzt Armenhaus.
4. Kanton Thurgau.							
18.	Kreuzlingen.	Nördlich »am Feld genannt Hiurling«, zwischen dem Galgen von Konstanz und dem Käsbache gegenüber dem Kloster K. an der Strasse.	—	1250 ä. U.	Aug. Kl. Kreuzlingen?	Pfleger 1360.	18 ^{10/12} Fond mit dem Spital in Konstanz vereinigt, 1851 Gebäude verkauft.
19.	Diessenhofen.	Nördlich jenseits des Rheins.	St. Michael.	1415 » »	—	—	1799 zerstört, 1817 abgetragen.
20.	Arbon.	Südlich gegen Steinach in der Nähe des Richtplatzes.	H. Geist, Dreif. U. L. Frau und alle Heiligen.	1436 » »	—	—	Die Kapelle bis Ende XVII. benutzt; das Haus stand noch 1711.
21.	Tägerweilen.	Westlich auf den Feldern gegen den Rhein, rechts von der Strasse nach Steckborn, gegenüber dem Gasthofe zur Sonne.	—	1527 » »	Stadt Constanz?	—	Ende XVIII. abgebrannt.
22.	Frauenfeld.	Westlich, links von der Abzweigung der Winterthurerstrasse nach dem Hochgericht.	—	1670 ä. U.	—	—	1810 von armen Leuten bewohnt.
23.	Bischofzell.	Nördlich auf dem linken Ufer der Sitter, bei der Brücke.	—	1746 » »	—	—	Fond 1799 dem Bürgergut einverleibt; Haus im Privatbesitz.
24.	Steckborn.	Oestlich an der Strasse nach Berlingen.	—	—	—	—	Stand noch bei Mannsgedenken.
5. Kanton Schaffhausen.							
25.	Schaffhausen.	Nördlich auf der Steig.	H. 3 Könige.	1322 ä. U.	—	Pfleger 1391.	Jetzt Armenhaus.
26.	Stein.	Oestlich am Rhein bei Stygen, zwischen zwei Bächen.	—	1483 » »	—	—	1483 neu erbaut.
6. Kanton Zürich.							
27.	Zürich.	Westlich »an der Sihl«, ausserhalb des Stadtbanns, unv. d. Richtstätte.	St. Jakob.	1221 ä. U.	—	Kaplan 1291, Pfleger 1293.	1677 Pfrundanstalt; 1852 Haus verkauft.
28.	Winterthur.	Nordöstlich »auf dem Feld«, unweit der Schaffhauserstrasse.	St. Georg.	1287 » »	—	Kaplan 1347, Pfleger 1354.	1825 Haus abgebrochen.
29.	Rüti.	Unterhalb der Einfriedigung des Klosters.	St. Jodocus und Bartholomäus.	1367 » »	—	Siechmeister 1367.	1411 vom Kloster, ein ewiges Licht in der Kapelle gestiftet.
30.	Zürich.	Nördlich »an der Spanweide«, im Banne von Unterstrass.	St. Moritz.	1413 » »	—	Pfleger 1433, Kaplan 1471.	Jetzt Pfrundhaus.
31.	Flurlingen.	Oestlich »im Geissthal«, zwischen dem Siechenhölzli an der Schaffhauserstrasse und dem Rhein.	—	1418 » »	Gemeinden des Amtes Uhriesen.	Pfleger 1517.	1798 Siechengut vertheilt; Haus nicht mehr vorhanden.
7. Kanton Zug.							
32.	Zug.	Nordwestlich am Eschibach, unweit der Richtstätte.	St. Nikolaus.	1435 gestiftet.	Anna Singer, Hans Tärhersch sel. Wittwe.	Pfleger 1537, Magd 1625.	1522 neu erbaut, 1776 dem Spital einverleibt, 1812 niedrigerissen und Armenhaus erbaut.

Nr.	Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
8. Kanton Schwyz.							
33.	Schwyz.	Südlich auf der Weidhub Anfang XVI. Nördlich am Kalbach 1532 bei der Trennung der Strassen nach Seewen und Steinen.	—	1551 ä. U.	—	—	Siechenfond zum Spitalgut geschlagen.
34.	Lachen.	Südlich am Spreitenbach.	—	1658 » »	—	Vogt 1658.	Jetzt Armenhaus.
35.	Einsiedeln.	Von den Wohnungen entfernt.	—	1767 » »	—	—	—
36.	Pfäffikon.	» » » »	—	—	—	—	—
9. Kanton Uri.							
37.	Altorf.	Im nördlichen Theile des Fleckens.	—	2. Hälfte XVIII ä. U.	—	—	—
10 a. Kanton Obwalden.							
38.	Sarnen.	Westlich? oberhalb des Dorfs, in unmittelbarer Nähe d. Richtplatzes.	—	Anfang XVI ä. U.	—	—	—
10 b. Kanton Nidwalden.							
39.	Stans.	Nördlich »in Frohnhofer«, an der Strasse nach Stansstad, unweit der Richtstätte.	St. Rochus.	1496 ä. U.	Land Nidwalden?	Vogt 1496 Spitalmeister und Siechenjungfrau 1560.	Das Vermögen der Anstalt existirt noch 1781.
11. Kanton Luzern.							
40.	Luzern.	Südwestlich »in der Sentia« bei der Reuss, nahe der Richtstätte.	St. Jakob.	1418 ä. U.	Bened. Kl. Murbach.	Sentmeister oder Pfleger, Meisteknecht 1418. Kuratpriester 1616.	Jetzt Armen- und Korrektionshaus.
41.	Willisau.	Nordöstlich.	—	1477 » »	—	—	1620 baulos.
42.	Sursee.	Westlich »im Kottens«, an der Strasse nach Willisau.	—	1491 » »	—	Kottens-Meister od. Pfleger 1556.	Noch 177 $\frac{1}{2}$ Rechnungen der Anstalt.
43.	Beromünster.	Nördlich an der Strasse nach Aarau, nahe dem Richtplatze.	Mariahilf.	1593 » »	Gem. Münster u. Gunzwyl.	Pfleger 1593.	Noch 1772 eigenes Vermögen, jetzt Armen- und Waisenhaus.
44.	Reiden.	—	—	1700 » »	—	—	—
45.	Hitzkirch.	—	—	—	—	—	—
46.	Altishofen.	—	—	—	—	—	Bis Anfang XIX.
47.	Russwyl.	—	—	—	—	—	—
12. Kanton Aargau.							
48.	Zofingen.	Zum niedern Kreuz bei der Ziegelbrücke.	H. Kreuz?	1408 ä. U.	—	—	—
49.	Aarau.	Oestlich zwischen der Stadt und Vorstadt gegen der obern Mühle.	St. Anna.	1441 » »	—	—	Glöcklein 1696 auf das Rathhaus versetzt.
50.	Klingnau.	Südlich an der Strasse und im Bann von Döttingen.	—	1447 » »	—	Pfleger 1640.	180 $\frac{4}{5}$ niedergerissen.
51.	Baden.	Oestlich »am Felde«, unweit der Limmat, im Banne von Wettingen.	St. Anna.	1464 » »	—	—	Jetzt Spital.

Nr. Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
12. Kanton Aargau.						
52. Mellingen.	Südlich nächst St. Antons-Kirche, ausserhalb der Stadt.	St. Anton?	1518 ä. U.	—	—	—
53. Lenzburg.	Westlich oben am Bleicherrain.	—	Vor 1557 erbaut.	Stadt Lenzburg.	—	1806 abgetragen.
54. Zurzach.	Oestlich neben der uralten Linde, an der Strasse nach Rekingen.	—	1570 ä. U.	—	—	Anfang XIX abgetragen.
55. Bremgarten.	Westlich auf dem linken Reussufer, in der Umgebung des Kreuzkirchleins, unterhalb der neuen Strasse nach Wohlen.	—	1674.	—	—	Jetzt Ziegelhütte an der Stelle.
56. Kaiserstuhl.	Westlich am Wege nach Niederfisibach.	—	—	—	—	—
13. Kanton Bern.						
57. Burgdorf.	»Ennet der Emme«, bei der Gysnauw	St. Bartholomäus.	1316 ä. U.	—	Vogt 1457.	Nach 1794 mit dem Spital vereinigt.
58. Bern.	Auf dem Feld jenseits der Aare, in der Pfarre Muri.	U. L. Frau	1322 » »	—	Meisterin 1332, Vogt 1349, Kaplan 1350, Meister 1365, Pfleger 1409/11.	1409—11 neu erbaut, Ende XV auf das Breitfeld verlegt.
59. Thun.	Nordwestlich auf dem Felde »an der Zulle«.	St. Jakob.	1340 » »	—	—	Gebäude 1769 abgetragen, Fond dem Waisenhaus einverleibt.
60. Bern.	Auf dem Breitfeld in der Pfarre Bollingen.	—	1499 » »	—	—	1643 Blatternhaus, 1763 Irrenhaus mit Siechenhaus vereinigt, 1765 die ganze Anstalt neu organisirt.
61. Aarberg.	—	—	Nicht v. XVI ä. U.	—	—	—
62. Büren.	—	—	» » »	—	—	—
63. Diessbach bei Thun.	—	—	» » »	—	—	—
64. Grosshöchstetten.	—	—	» » »	—	—	—
65. Münsingen.	—	—	» » »	—	—	—
66. Signau.	—	—	» » »	—	—	—
67. Worb.	—	—	» » »	—	—	—
III. Bisthum Basel.						
Kanton Aargau.						
68. Rheinfelden.	Westlich in der Klos, am Wege zur Burg.	St. Margaretha	1312 ä. U.	—	Kaplan 1347.	Kapelle für reform. Gottesdienst. Fond für Kranke und Hausarme.
69. Brugg.	Westlich im Banne von Umikon, bei der Mühle zu Goppenbrunnen.	—	1454 erbaut.	Stadt Brugg.	Pfleger 1516.	Jetzt Dependenz der Brunnenmühle.
14 a. Kanton Baselstadt.						
70. Basel.	Unten am Leonhardsberg.	—	1265 ä. U.	—	Pfleger 1265.	1265 vers. nach St. Jakob a. d. Birs.
71. Basel.	Südöstlich an der Birs.	St. Jakob.	1268 » »	—	Gubernator 1319, später Birsmeist. Bitter, Theilmeist., Theilfrau, Magd.	Haus u. Kap. 1444 abgebrannt, jedoch hergestellt, Haus 1579/1 neu erbaut, Fond 1644 d. Waisenhaus einverleibt.

Nr. Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
14 a. Kanton Baselstadt.						
72. Basel.	Oestlich beim Kloster St. Alban, in der Nähe des Fridenthores.	—	1278 ä. U.	—	—	—
73. Basel.	Vor dem Spalenthor.	H. Kreuz.	1480 » »	—	—	—
14 b. Kanton Baselland.						
74. Prattelen.	Im Feld, genannt Siechengarten?	—	1467 erbaut.	Bernhard v. Eptingen.	—	—
75. Liestal.	Nördlich an der Strasse nach Basel, bei einem Brunnen.	—	1652 ä. U.	—	—	—
15. Kanton Solothurn.						
76. Balsthal.	In der Klus.	—	—	—	—	Bestand schon unter den Herren von Falkenstein.
IV. Bisthum Lausanne.						
Kanton Solothurn.						
77. Solothurn.	Südöstl. v. Eichthor a. Siechenbach.	St. Katharina.	1319 ä. U.	—	1405 Vogt und Pfleger.	Existirte noch 1563.
78. Bettlach.	Im Siechenmoos?	—	1374 » »	—	—	—
79. Grenchen.	—	—	1408 » »	—	—	—
Kanton Bern.						
80. Bern.	Nördlich am untern Thor.	—	1284 ä. U.	—	—	1288 abgebrannt.
81. Laupen.	—	—	1327 » »	—	—	—
82. Biel.	Nordöstlich am Wege nach Bözingen.	—	1411 » »	—	—	1779 mit Pfrundhaus vereinigt, 1810 abgebrochen.
83. Belp.	—	—	Vor der Reformation.	Wahrscheinlich ein Herrschaftsbesitzer.	Vogt seit der Reformation.	1815 Fond an die Kirchgemeinden Belp und Zimmerwald vertheilt.
84. Bürglen	—	—	Nicht vor XVI.	—	—	—
85. Erlach.	—	—	» » »	—	—	—
86. Nidau.	—	—	» » »	—	—	—
87. Wimmis.	—	—	» » »	—	—	—
88. Zweisimmen.	—	—	» » »	—	—	—
16. Kanton Freiburg.						
89. Bourguillon, Bürglen.	Oestlich von Freiburg, beim Gasthof zu den drei Thürmen.	H. Jgfr. Maria.	1252 ä. U.	—	Vogt 1523, Knecht.	Jetzt baufälliges Pfrundhaus.
90. Aux-Marches.	Südlich von Freiburg, an der Strasse nach Bulle.	—	1252 » »	—	—	Wird noch 1461 erwähnt.
91. Épendes.	—	—	1278 » »	—	—	—
92. Villard-les-Jones, Uebenwyl.	Oestlich bei Schönenberg, unweit der Ziegelhütte an der Strasse nach Bern.	St. Barthelémy.	1297 » »	—	—	Das Haus noch Anfang XVI, die Kapelle jetzt noch.
93. Marsens.	—	—	1298 » »	—	—	—

Nr. Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
16. Kanton Freiburg.						
94. Morat, Murten.	In Jeus.	—	1327 ä. U.	—	—	—
95. Romont.	—	—	1327 » »	—	—	1583 wieder hergestellt.
96. Jérignez.	Bei Vuippens.	—	1360 » »	—	Pfarrer 1373.	—
97. Bulle.	—	—	1463 gestiftet.	Jaques Asteir de Bulle	—	—
98. Praroman.	—	—	Anfang XVI ä. U.	—	—	—
99. Fribourg.	Ausserhalb des Romonterthors, an der Strasse nach Bulle.	St. Jacques.	1512—14 erbaut.	—	—	Zerstört.
100. Vaulruz.	—	—	1545 »	—	—	—
101. La Roche.	—	—	1553 »	—	—	—
102. Estavayer	—	—	—	—	—	—
103. Éverdes?	—	—	—	—	—	—
104. La Fond.	—	—	—	—	—	—
17. Kanton Neuenburg.						
105. Neuchâtel.	Oestlich in dem jetzigen Faubourg de la Maladière.	—	1289.	—	Amtmann 1524.	Jetzt Gasfabrik an der Stelle.
106. Aux Brenets.	In einer kl. Entfernung vom Dorfe.	—	—	—	—	—
107. Bevaix.	Westlich oberhalb der Strasse nach St. Aubin.	—	—	—	—	—
108. Boudry.	Nördlich auf der Höhe des Wasserfalls der Reuse.	—	—	—	—	—
109. Cerniez im Val de Ruz.	Oestlich unterhalb der Strasse nach Chézard.	—	—	—	—	—
110. Chaux-de-Fonds.	Oestlich an der Strasse nach St. Imer.	—	—	—	—	—
111. Colombier.	Nordöstlich in der Gegend d. Rehen.	—	—	—	—	—
112. Cortaillod.	Oestlich unten am Weinberg von Sachet, rechts vom Wege nach Petit-Cortaillod.	—	—	—	—	—
113. Fontaines im Val de Ruz.	Nördlich.	—	—	—	—	—
114. Cressier et Landeron.	Südlich von der Eisenbahn, zwischen beiden Orten.	—	—	—	—	—
115. Locle.	Oestlich.	—	—	—	—	—
116. Môtiers.	Nordwestlich am Fusse des Hügels des alten Schlosses.	—	—	—	—	—
117. St. Blaise.	Oestlich an dem Orte, gen. Saillon.	—	—	—	—	—
118. Savagnier im Val de Ruz.	Oestlich.	—	—	—	—	—
119. Travers im Val de Travers.	Oberhalb der Strasse nach Neuchâtel, näher bei Rosières.	—	—	—	—	—

Nr.	Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
18. Kanton Waadt.							
120.	Collovrav.	Bei Nyon.	—	circa 1244 ä. U.	Stadt Nyon.	Rector und Pfarrer 1493.	Bestand noch 1685.
121.	Epresses.	Oestlich von Cully.	—	1292 » »	—	—	—
122.	Demoret.	—	—	1297 » »	—	—	—
123.	Grandson.	—	—	1298 » »	—	—	—
124.	Cossonay.	Westlich bei dem Flüsschen »le Veyron«, in der Nähe der Bannmühle Senarelens.	St. Denys?	» 1300 » »	—	—	circa 1618 Land verpachtet.
125.	Lausanne.	In Vidy westlich von Flon, bei einer herrlichen Quelle.	—	1310 » »	—	—	Bestand noch 1489.
126.	Moudon.	Nördl. an der Strasse nach Lucens, bei d. Bache von Roche-Coyennaz.	—	1327 » »	—	—	Bestand noch 1555.
127.	Yverdon.	Oestlich in Clendy, zunächst dem Bache »les Estroubles«, unweit der Schwefelquelle und des Brunnens St. Lazare.	—	1327 » »	Stadt Yverdon.	—	Wahrscheinlich schon Anfang XV durch das Siechenhaus von St. Vult ersetzt.
128.	Vevey.	Oestlich in Burier, an dem Bache gleichen Namens.	—	1332 » »	—	—	Noch 1577 erwähnt.
129.	Orbe.	In den Weinreben »en Maladeyre«.	—	1377 » »	—	—	—
130.	Yverdon.	Bei dem Bache »le ruz d'Avonoz« an der Römerstrasse, zun. d. alten Kirchhofe, nahe der Schwefelquelle.	St. Vult.	1409 » »	—	—	1661 Thüren und Fenster vermauert.
131.	Lucens.	Auf der Grenze gegen Moudon	—	1453 » »	—	—	—
132.	Payerne.	Nordöstlich am Wege nach Corcelles.	—	1640 » »	—	—	1677 abgetragen, jetzt Landhaus »la Maladeyre«.
133.	Avenches.	Nördlich von dem Mosaikboden an der Strasse nach Bern, in der Wiese, genannt »la Maladeyre«.	—	1735 » »	—	—	—
134.	Ballaigues u. Lignerolles.	Auf der Grenze beider Gemeinden.	—	—	—	—	—
135.	Bavois.	Auf der Grenze von Oulens.	—	—	—	—	—
136.	Bottens und Pollietz-le-Grand.	Oestlich von Echallens, auf der Grenze beider Gemeinden.	—	—	—	—	—
137.	Champagne u. Fontaines.	Auf der Grenze beider Gemeinden.	—	—	—	—	—
138.	Corcelles.	Südwestl. am Wege n. Payerne, das ehemals mit C. eine Gem. bildete.	—	—	—	—	—
139.	Essertines.	Bei Echallens.	—	—	—	—	—
140.	Etagnières.	Hinter dem Gemeindhause an der Strasse nach Echallens.	—	—	—	—	—
141.	Gimel sur Aubonne.	Bei der Vereinigung dreier Quellen zu dem Bache, genannt »Saubrettaz«.	—	—	—	—	—
142.	Romanel und St. Saphorin.	Auf der Grenze beider Gemeinden.	—	—	—	—	—

Nr.	Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
18. Kanton Waadt.							
143.	Aigle.		---	---	---	---	---
144.	Baulmes.		---	---	---	---	---
145.	Bercher.		---	---	---	---	---
146.	Bex.		---	---	---	---	---
147.	Biélely - magnoux.		---	---	---	---	---
148.	Bonvillars.		---	---	---	---	---
149.	Bremblens.		---	---	---	---	---
150.	Champvent.		---	---	---	---	---
151.	Chapelle.		---	---	---	---	---
152.	Château d'Oex.		---	---	---	---	---
153.	Chatelard.		---	---	---	---	---
154.	Chavannes-le-Veyron.		---	---	---	---	---
155.	Cronay.		---	---	---	---	---
156.	Donatire.		---	---	---	---	---
157.	Donneloye.	In den Katasterregistern kommen nur die Namen la Maladeyre, la Maladière oder la Maladaz, sowie Es Malades ohne nähere Bezeichnung vor.	---	---	---	---	---
158.	Echichens.		---	---	---	---	---
159.	Grandvaux.		---	---	---	---	---
160.	Lapraz.		---	---	---	---	---
161.	Lavey.		---	---	---	---	---
162.	Lavigny.		---	---	---	---	---
163.	Mathod.		---	---	---	---	---
164.	Ollon.		---	---	---	---	---
165.	Oron-la-ville.		---	---	---	---	---
166.	Orzens.		---	---	---	---	---
167.	Palésieux.		---	---	---	---	---
168.	Rougemont.		---	---	---	---	---
169.	Thierrens.		---	---	---	---	---
170.	Valeyres-sur-Montagny.		---	---	---	---	---
171.	Valeyres-sur-Ursins.		---	---	---	---	---
172.	Vuarrens.		---	---	---	---	---
173.	Vuisteboeuf.		---	---	---	---	---
174.	Yvonand.		---	---	---	---	---

Nr. Ort.	Lage.	Schutzpatrone der Kapellen.	Entstehung od. ält. bekannte Urkunde.	Gründer.	Angestellte.	Schicksale.
V. Bisthum Sitten.						
19. Kanton Wallis.						
175. Sion, Sitten.	Westlich in dem Stadtviertel, genannt »vicius prati forie«.	—	1307 ä. U.	—	—	XVII verschmolzen mit 4 andern Spitälern.
176. » »	Nördlich vom St. Johannes-Spital.	—	1307 » »	—	—	Jetzt grosser Spital auf der Stelle.
177. St. Maurice	—	—	1338 » »	—	—	—
178. Sion, Sitten.	Westlich am linken Ufer der Morge bei der Brücke, auf der Nordseite des Bergrückens von Chateauf.	—	1341 » »	—	—	—
179. Planconthey.	Nördlich.	St. Jakob ?	1412 » »	—	—	—
180. La porte de Balma.	Oberhalb von Evionnaz.	—	Zwischen 1462/82.	Pierre de Dallion.	—	—
181. Leythron.	Nördlich.	—	—	—	—	—
182. Saillon.	Nördlich.	—	—	—	—	—
183. Martigny, Martinach.	—	—	—	—	—	—
184. Mieville.	Zwischen Martigny und St. Maurice.	—	—	—	—	—

VI. Bisthum Genf.**20. Kanton Genf.**

185. Chêne.	—	St. Marie-Mad.	1270 ä. U.	—	—	1541 letzte Aufnahme von Siechen.
186. Carouge.	Bei der Arve-Brücke zwischen den Strassen nach St. Julien und Pinehat.	St. Nicolas.	1272 » »	—	Rector 1447.	1537 den Herren von Genf überlassen, vor 1790 zerstört.
187. Genthod.	Nördlich unterhalb Malagny gegen Versoy.	—	1517 » »	—	—	Wahrscheinlich vor Mitte XV zerstört.

Im Kanton Glarus (Bisthum Chur und Konstanz) und Kanton Tessin (Bisthum Como und Mailand) konnten laut eingezogenen Erkundigungen keine Siechenhäuser ermittelt werden.



Leere Seite
Blank page
Page vide